TECHNISCHE NOTHILFE

beim

Reichsministerium des Innern

Landesbezirk Hessen-Thüringen,

Ortsgruppe Darmstadt

Verpflichtungsschein Nr. .....

Unterzeichnete..... verpflichtet sich, unter Anerkennung der umstehenden Bedingungen, für Notstandsarbeiten in lebenswichtigen Betrieben und Notstandsarbeiten, die durch höhere Gewalt (z. B. Überschwemmung) verursacht sind, der „Technischen Nothilfe" im Alarmfalle sofort zur Verfügung zu stehen und die Weisungen der Führer (Führerinnen) zu befolgen.

1) **Vor-** und **Zuname:** .....

2) **Geboren am:** ..... Jahr: ..... Geburtsort: .....

Kreis: .....

3) **Staatsangehörigkeit:** .....

4) **Ledig — verheiratet — verwitwet** (Nicht Zutreffendes zu durchstreichen)

Sind **Kinder unter 14 Jahren** vorhanden und wieviel? .....

5) **Erlernter Beruf:** ..... Wird er jetzt noch ausgeübt? .....

Im Verneinungsfalle: Seit wann nicht mehr? .....

6) **Jetziger Beruf:** ..... Seit wann wird er ausgeübt: .....

Wo zur Zeit beschäftigt? .....

7) **Besondere Fachkenntnisse, sonstige Fertigkeiten:** .....

.....

8) **Kriegstätigkeit:** .....

9) Ist bereit zur Notstandsarbeit **nur im Orte — im ganzen Landesbezirk — im ganzen Reiche** (Nicht Zutreffendes durchstreichen)

10) **Gesundheitszustand, körperliche Mängel,** die an schwerer Arbeit hindern:

.....

.....

11) Gehört als Mitglied folgende..... Berufs-Organisation..... (Verbänden, Fachvereinigungen) an:

.....

.....

Wohnort, Straße Darmstadt ..... Nr. .....

(Vorderhaus, Hinterhaus, Gartenhaus, rechter, linker Seitenflügel)

(Nicht Zutreffendes durchstreichen)

.....Treppen, bei .....

Postamt Darmstadt .....

Durch Fernruf erreichbar unter: ..... Nr. .....

.....

Beauftragter der „Technischen Nothilfe"

.....

(Eigenhändige Namensunterschrift d. Mitgliedes)

BEDINGUNGEN

für die Mitglieder der „Technischen Nothilfe".

---

1. Sie ist eine **Arbeitsgemeinschaft** namentlich **technisch vorgebildeter Arbeitskräfte,** die sich bereit erklärt hat, zur Sicherung der inneren Ruhe und Ordnung und des Wiederaufbaues des deutschen Wirtschaftslebens Notstandsarbeiten dort zu verrichten, wo es sich um die **Aufrechterhaltung gefährdeter, lebenswichtiger Betriebe** handelt, sowie in Fällen der Not durch höhere Gewalt, z. B. bei Feuers- und Wassersnot, Eisenbahnunfällen usw. einzugreifen.
2. Als lebenswichtige Betriebe sind namentlich anzusehen: Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Eisenbahn, Post und Telegraphie, Hüttenbetriebe, Bergwerke, Landwirtschaft, Zuckerfabriken, Brennereien, Mühlen, Schlachthäuser, Erzeugungsstätten künstlichen Düngers.
3. Die „Technische Nothilfe" untersteht dem Reichsministerium des Innern, dem ein aus Vertretern der anderen hauptsächlich beteiligten Reichsministerien gebildetes Direktorium zur Seite steht.
4. **Sie tastet in keiner Weise das verfassungsmäßige Koalitionsrecht an.**
5. Sie ist **keine Einrichtung** für **ständige Arbeitsgelegenheit,** auch **kein Arbeitsnachweis,** sie leistet nur Arbeit in den genannten lebenswichtigen Betrieben bis zur Beseitigung der Gefahr und bis zur Wiederkehr der ersetzten Arbeitskräfte.
6. Nach Empfang der Einberufung begeben sich die Mitglieder so schnell wie möglich nach den angegebenen Sammelplätzen, um dort weitere Weisungen zu empfangen.
7. Der Nothelfer bezw. die Nothelferin erhält für die Zeit der wirklichen Arbeitsleistung beim Einsatz der „Technischen Nothilfe" als Geldentschädigung den vollen Lohn der Person, deren Arbeitsstelle ausgefüllt wird. Außerdem wird freie Verpflegung, Unterkunft und Arbeitskleidung für die Zeit der Tätigkeit für die „Technische Nothilfe" gewährt. Nothelfer und Nothelferinnen, die in Reserve auf den Sammelplätzen bleiben, beziehen für diese Zeit die Hälfte des den obigen Lohnsätzen entsprechenden Mindestlohns und freie Verpflegung. Die Auszahlung der Löhne erfolgt nach Beendigung des Einsatzes an dem jedesmal bekannt zu gebenden Termin in der zuständigen Zahlstelle, jedoch erst nach Abgabe der empfangenen Bekleidungsstücke.
8. Die Mitglieder der „Technischen Nothilfe" gelten während der Zeit des Einsatzes als Arbeiter und Arbeiterinnen in lebenswichtigen Betrieben und sind daher gegen Unfall, wie die Arbeiter und Arbeiterinnen durch die Reichsversicherungsordnung versichert. Die Versicherung regelt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Außerdem sind alle Mitglieder der „Technischen Nothilfe" durch eine besondere Zusatzversicherung, die die Hauptstelle der „Technischen Nothilfe" mit einer Privatversicherung abgeschlossen hat, gegen Unfall versichert und zwar mit:

Mk. 15,—	Tagegeldern bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalles,
„ 15000,—	bei völliger Invalidität und
„ 10000,—	„ Todesfall

   Diese Versicherung gilt auch auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte und tritt auch dann ein, wenn der Nothelfer oder die Nothelferin noch nicht von der „Technischen Nothilfe" einberufen ist, der Unfall jedoch in nachweisbar ursächlichem Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu der „Technischen Nothilfe" steht. — Außerdem erklärt sich die „Technische Nothilfe" bereit, im Krankheitsfalle ihren Mitgliedern, soweit die Erkrankung nach Beginn der Tätigkeit für die „Technische Nothilfe" entsteht und keine andere Orts- oder Betriebskrankenkasse für die Krankenfürsorge eintritt, freie Arztbehandlung bis zu Mk. 6,— pro Konsultation, sämtliche Arzneiauslagen und außerdem im Falle der notwendig werdenden Krankenhausbehandlung bis zu Mk. 10,— als Tagegeld zu gewähren. — Ueber die Einzelheiten der Unfallversicherung und Krankenfürsorge enthalten die besonderen Merkblätter alles Nähere.
9. Die von der „Technischen Nothilfe" gelieferten Bekleidungsstücke bleiben Staatseigentum. Sie dürfen nur bei Einberufung des Mitgliedes getragen werden und müssen beim Erlöschen der Mitgliedschaft sofort zurückgegeben werden. Für selbstverschuldete Verluste an den Bekleidungsstücken ist das Mitglied haftbar.
10. Jede Aenderung der Wohnung und Anschrift, ferner Abwesenheit, sowie die erfolgte Rückkehr sind dem Ortsgruppenführer sofort mitzuteilen.
11. Die umstehende Verpflichtung erlischt erst bei Auflösung der „Technischen Nothilfe" oder infolge schriftlicher Austrittserklärung.